

Antrag auf Feststellung der Geeignetheit zur praktischen Ausbildung von Praktikanten in der Fachrichtung Ergotherapie in privaten Praxen

1. Name und Anschrift der Praxis

2. Leiter der Praxis

3. Aufstellung der beschäftigten Mitarbeiter

Name, Vorname	Geburtsname	geb. am	befristeter/unbefristeter Arbeitsvertrag	wöchentl. Arbeitszeit
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> unbefristet	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> unbefristet	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> unbefristet	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> unbefristet	_____

4. Berufserlaubnis der o. g. Mitarbeiter und Praxisinhaber (Kopie)

5. Name der Fachkraft, die für die praktische Ausbildung verantwortlich ist:

6. Größe der Praxis (Nutzfläche)

Therapiefläche

Anzahl der Therapieräume

7. Anzahl der Behandlungen pro Monat

davon Kinder

8. Kopie der Zulassung durch die Krankenkassen

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Mindestanforderungen praktische Ausbildung in der Ergotherapie

1. Private Praxen

Ausbildung im:

- motorisch-funktionellen, neuro-physiologischen, neuro-psychologischen Bereich

Voraussetzungen:

- mindestens 2 Mitarbeiter - Praxisinhaber und eine Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden (2 Therapeuten = 1 Praktikant, jede weitere Fachkraft = 1 Praktikant)
- der Praxisinhaber muss eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren nachweisen
- Nutzfläche mindestens 40 qm, Therapiefläche mindestens 30 qm (für den Inhaber)
- für jede zusätzliche Fachkraft ist ein weiterer Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich
- mindestens 200 Behandlungen im Monat (davon mindestens 100 Behandlungen mit Kindern - Ausbildungszulassung Pädiatrie)
- Verträge mit Krankenkassen

Die praktische Tätigkeit (40 Stunden wöchentlich) hat unter Aufsicht eines Ergotherapeuten zu erfolgen.

Eine ständige Anleitung bzw. Aufsicht ist auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten zu gewährleisten.

Für die Ermächtigung bzw. Feststellung der Geeignetheit wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 14.03.2006 (GVBl. S. 73) erhoben.